

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Ingrid Sehlhoff
	Telefon (0202)	563 4296
	Fax (0202)	563 8043
	E-Mail	ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.05.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0471/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.06.2010	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
08.09.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
15.09.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.09.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan Nr. 1144 - Friedrich-Ebert-Straße / Multiservicecenter - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1144 – Friedrich-Ebert-Straße / Multiservicecenter - in Wuppertal-Elberfeld wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 27.10.2009 wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung eines Gebäudes – Einrichtung von zwei AutomatenSpielhallen - auf dem Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 131 gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 21.10.2010 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass

im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Friedrich-Ebert-Straße 131 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1144 – Friedrich-Ebert-Straße / Multiservicecenter -, für den der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal am 29.09.2009 die Aufstellung beschlossen hat, diese wurde am 21.10.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen im Bereich des Baugrundstückes die zulässigen gewerblichen Nutzungen und hier u.a. die Vergnügungsstätten und Einzelhandelsnutzungen abschließend geregelt werden. Da erst im Verfahren der Umfang bzw. die generelle Zulässigkeit von Vergnügungsstätten geklärt werden kann, ist daher zu befürchten, dass die Durchführung der zukünftigen Planung bei Zulassung des nachgefragten Vorhabens unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung

02 Lageplan